



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



**Ergänzung Artenschutzgutachten
zum B-Plan Nr. 184 „Friedhofstraße / Aloysiusstraße“
in Rheine**

18.10.2021

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

In Rheine liegt westlich der Aloysiusstraße zwischen Hemelter Bach im Norden und Friedhofsstraße im Süden ein ca. 25.875 m² großes Grundstück (Gemarkung Rheine Stadt, Flur 173 Flurstück 518), das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird (s. Abb. 1).



Abb. 1: Lageplan (M 1 : 2.000)

Eine ca. 2.600 m² große Waldfläche wurde Anfang 2018 bereits entsprechend eines Waldumwandlungsantrages abgeholzt. Hierfür erarbeitete die WWK Partnerschaft für Umweltplanung seinerzeit bereits eine artenschutzrechtliche Baumkontrolle¹, die im Ergebnis den Erhalt von 3 Bäumen vorsah. Weiterhin wurde von der WWK im Auftrag der damaligen Eigentümer eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung² für die geplante Wohnbauung im Bereich der Friedhofstraße und die naturnahe Entwicklung des restlichen Grundstücks in 2019 erarbeitet.

¹ WWK Partnerschaft für Umweltplanung, 26.01.2018: Prüfprotokoll fachgutachtliche Gehölzkontrolle am 21.01.2018, Baumkontrolle Waldumwandlungsfläche an der Friedhofstraße in Rheine, Warendorf

² WWK Partnerschaft für Umweltplanung, 22.05.2019: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Grundstücksentwicklung Ecke Aloysiusstraße / Friedhofstraße. Warendorf

Seit 2020 ist die Stadt Rheine Eigentümerin des Grundstücks und hat durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die Grundstücksentwicklung angestoßen (s. Abb. 2).

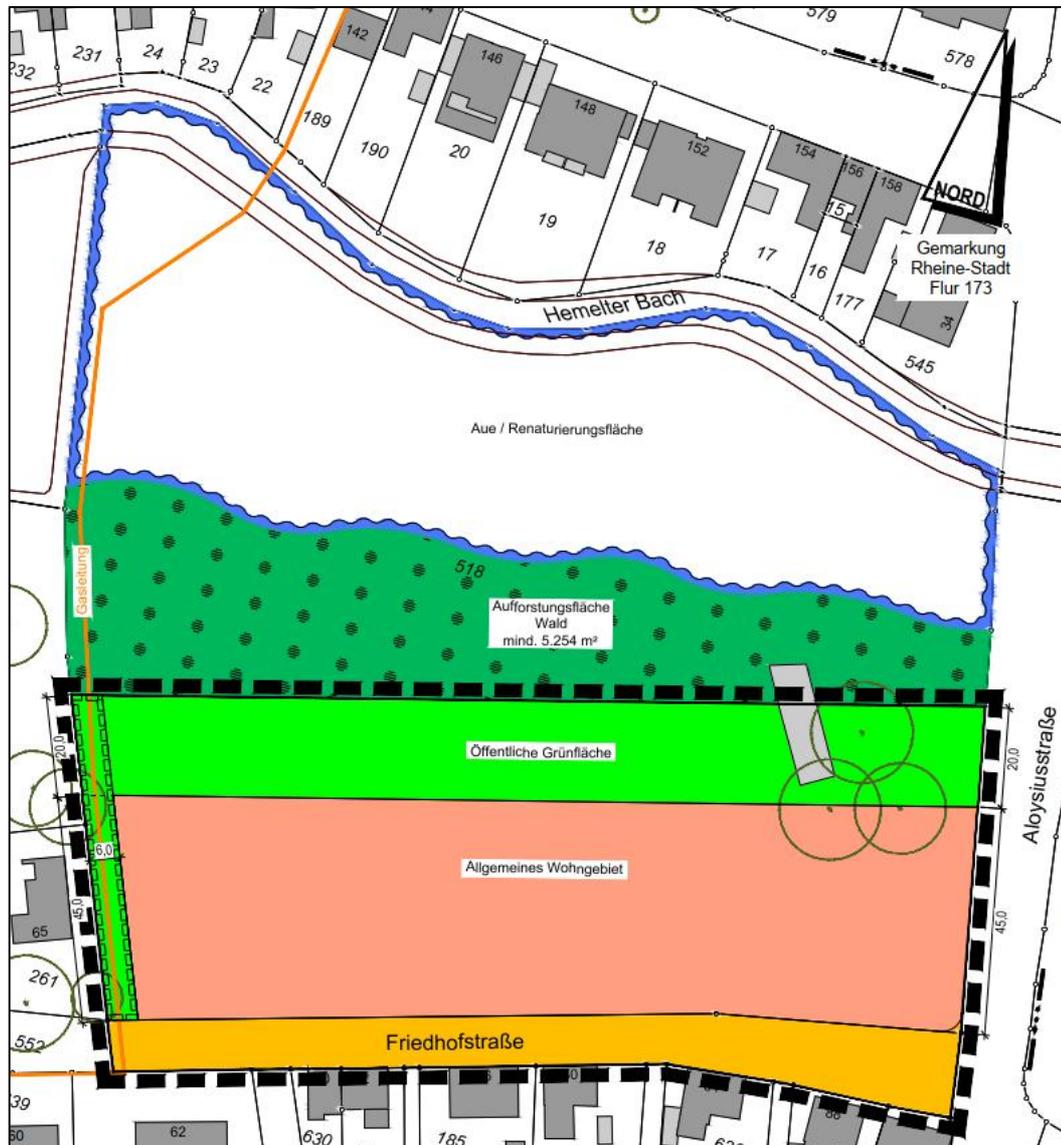


Abb. 2: Vorentwurf B-Plan Nr. 184 „Friedhofstraße / Aloysiusstraße“ der Stadt Rheine

Der dargestellte Bebauungsplan befindet sich aktuell im Verfahren und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Juli 21 abgeschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Kreis Steinfurt (Untere Naturschutzbehörde) eine Ergänzung des artenschutzrechtlichen Gutachtens um folgende Punkte angeregt:

- Untersuchung des vorhandenen, zerfallenen Altgebäudes hinsichtlich seiner Habitatfunktion für planungsrelevante Arten (Beachtung des Tötungs- und Zugriffsverbot für alle Tierarten bei der Planung und Umsetzung des Abrisses)
- Überprüfung der drei bestehenden Altbäume hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzung- oder Ruhestätte besonders geschützter Arten,
- Untersuchung der Bäume auf Vorkommen von Saatkrähen,

- Untersuchung der Baumhöhlen, die für Fledermausarten oder planungsrelevante Vogelarten Quartierfunktion haben,

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Rheine die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Ergänzung des Artenschutzgutachtens einschließlich der notwendigen Gebäude- und Baumkontrolle beauftragt.

Die erforderlichen Vorort-Kartierungen zur Klärung der oben benannten Sachverhalte wurden am 10.10.2021 in der Zeit von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr durchgeführt. Es herrschten gute Wetterbedingungen (trocken, klar, windstill, 15°C (16:30 Uhr); 10°C (20:30 Uhr)).

Nachfolgend werden die Ergebnisse und Bewertung der Gebäudekontrolle (Kap. 2) und der Baumkontrolle (Kap. 3) wiedergegeben.

Die Ergänzungen zum Artenschutzgutachten schließen in Kap. 4 mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen und einem Fazit (Kap. 5) ab.

2 Ergebnisdarstellung Gebäudekontrolle

Fledermäuse (Potentialkontrolle, Detektor)

- Innerhalb des Gebäudefragments existieren Möglichkeiten für Sommerquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten.
- Vorkommen der gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr sind aufgrund ihrer ausschließlichen Nutzung intakter, zugfreier Dachböden (Breitflügelfledermaus) bzw. großräumiger landwirtschaftlicher Gebäude und Kirchen (Braunes Langohr) auszuschließen.
- Zwergfledermäuse als spaltenbewohnende, extrem flexible und robuste Art in und an Gebäuden können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Kontrolle der geeigneten Spalten (Sicht, lichtstarke Taschenlampe) ergab keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige (kein Nachweis von Kot-Fraßspuren, Fettrückständen) Anwesenheit von Fledermäusen. Die Wahrscheinlichkeit einer Wochenstubengesellschaft wird aufgrund der sehr begrenzten Anzahl größerer intakter Spalten generell als unwahrscheinlich eingeschätzt (Fotos 1 und 2 im Anhang).
- Zum Nachweis aktueller Fledermausaktivität, erfolgte mit Anbruch der Dämmerung bis 20:30 Uhr eine akustische Erfassung mit einem Heterodyn-Bat-Detektor. Es wurden in diesem Zeitraum weder Ortungs- noch Balzrufe von gebäudebewohnenden Fledermausarten verhört (Anm.: insbesondere die Balzrufe von Zwergfledermäusen sind sehr auffällig und geben deutliche Hinweise auf ein Paarungsquartier in den entsprechenden Gebäuden im Umkreis). Die fehlenden Nachweise von Aktivitäten gebäudebewohnender Fledermausarten unterstützen die visuell gewonnenen Erkenntnisse (keine Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse).
- Frostfreie winterquartiergeeignete Spalten sind auszuschließen (fehlende Überdeckung des Gebäudes, extreme Zugluft durch die zahlreichen Öffnungen).

- Das Gebäude ist mindestens in Teilabschnitten unterkellert. Eine Winterquartiereignung besteht dort nicht, da der Keller nahezu vollständig unter Wasser steht (Foto 3.).

Vögel (Sichtkontrolle)

- Es wurden keine Nester oder Reste von Nestern gefunden, die Hinweise auf vor- oder diesjährig genutzte Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten geben.
- Neben den gebäudebrütenden Vogelarten bestehen insbesondere in den bereits mit Gehölzen durchsetzten Gebäuderesten auch für freibrütende Arten zahlreiche Brutmöglichkeiten. Es ist daher anzunehmen, dass Vögel in der Gebäuderuine brüten.

Fazit Gebäudekontrolle

- In Bezug auf Fledermäuse ergaben sich keine Hinweise, dass sich durch den Abriss des Gebäudes Zugriffsverbote gem. §§ 44 ergeben.
- In Bezug auf die Avifauna ist die bereits in der AVP formulierte Bauzeitenregelung zu beachten, um eine Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern.

3 Baumkontrolle

Fledermäuse (Fernglas, Detektor)

- Alle drei Altbuchen weisen quartiergeeignete Strukturen auf. Inwieweit die großen, durch Astabbrüche entstandenen Höhlungen bereits Quartierfunktionen ausüben können, kann nicht abschließend beurteilt werden (Fotos 4 und 5).
- In der südwestlichen Buche befindet sich ein großer Längsspalt (Foto 6). Über diesem Längsspalt schließen sich eine Reihe von Spechthöhlen bis in den oberen Kronenbereich an (Foto 7). Der gesamte Höhlenkomplex ist in Richtung Süd/Südwest exponiert.
- Zum Nachweis aktueller Aktivität baumhöhlenbewohnender Fledermausarten erfolgte mit Anbruch der Dämmerung bis 20:30 Uhr eine akustische Erfassung mit einem Heterodyn-Bat-Detektor. Der erste Ortungsruf eines Großen Abendseglers wurde um 18:40 Uhr gehört. Das Tier wurde über einen Zeitraum von etwa einer Stunde sporadisch bei der Jagd über dem abgeernteten westlich angrenzenden Maisacker beobachtet. Ab 19:30 Uhr wurden regelmäßige Balzrufe eines Männchens des Großen Abendseglers aus dem bereits beschriebenen Baumhöhlenkomplex der südwestlich gelegenen Buche vernommen (Foto. 6) (Anm.: sog. „Hallo-Ruf“ = sehr charakteristischer Ruf stationär balzender Männchen des Großen Abendseglers zum Anlocken von Weibchen, über große Entfernung hörbar, wird geäußert, wenn sich das balzende Männchen alleine in der Baumhöhle aufhält). Neben den Balzrufen wurden auch gelegentliche Erregungs-Triller registriert, ein verlässlicher Hinweis dafür, dass sich weitere Große Abendsegler, vermutlich Weibchen, im

Umkreis des Balzreviers aufhielten. **Durch diese Beobachtungen ist der sichere Beleg für das Vorhandensein eines Paarungsquartiers in der südwestlichen Buche erbracht.**

- Es besteht die Möglichkeit, dass das Paarungsquartier auch während des Frühjahrs und Sommers als Tagesquartier von männlichen Großen Abendseglern genutzt wird (Anm.: im Gegensatz zu den Weibchen sind Große Abendsegler auch im Sommer in der Region anzutreffen). Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass das Quartier auch als Winterquartier von Großen Abendseglern genutzt wird (Anm.: Überwinterungen in der Region sind häufig zu beobachten, auch wenn der überwiegende Teil der Tiere weiter nach Süden zieht). Es ist also eine ganzjährige Nutzung möglich.

Vögel (Fennglas)

- Alle drei Altbuchen weisen quartiergeeignete Strukturen für Höhlen- und Nischenbrüter auf, eine konkrete Nutzung kann aufgrund des späten Untersuchungszeitpunktes nicht nachgewiesen werden. Es ergaben sich keine Hinweise einer Nutzung (z. B. aus Höhlen oder Spalten herausragendes Nistmaterial).
- Vor Einbruch der Dämmerung wurden einzelne Saatkrähen, vergesellschaftet mit Rabenkrähen und Dohlen, bei der Nahrungssuche auf dem angrenzenden Maisacker beobachtet.
- In den Buchen wurden keine Nester von Saatkrähen und / oder Horste anderer Vogelarten festgestellt. Die Buchen besitzen aktuell keine Funktion als Fortpflanzungsstätte für Saatkrähen oder andere Horstbrüter.
- Eine abendliche Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Nutzung der Buchen als Schlafplatz für Saatkrähen (Beobachtung einfliegender Individuen) verlief negativ. Die Buchen besitzen aktuell keine Funktion als Ruhestätte für Saatkrähen.

Fazit Baumkontrolle

- In der südwestlichen Buche befindet sich ein Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) des Großen Abendseglers. Durch die geplante Bebauung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es ist ein geeignetes Maßnahmenkonzept zu formulieren, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (s. Kap. 4).
- In Bezug auf die Avifauna im Allgemeinen ist die bereits in der AVP formulierte Bauzeitenregelung zu beachten, um eine Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern.
- Für die Saatkrähe im Besonderen ergeben sich keine Zugriffsverbote.

4 Handlungsempfehlung

Folgende Maßnahmen sind zu beachten, damit die planungsrechtliche Ausweisung von neuen Wohnbauflächen keine erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten initiiert:

Festsetzungen im Bebauungsplan

- Die drei Buchen werden als zu erhaltende Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs.6 BauGB festgesetzt.
- Im Bereich der Buchen wird die Ausweisung von ca. 695 m² Wohnbauflächen zurückgenommen (s. Abb. 3) und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, um einen ausreichenden Schutzabstand zu den Bäumen zu gewährleisten. Zudem hat die Baugrenze im Bereich der Bäume einen Abstand von mind. 5,00 m zu der benachbarten Grünfläche.

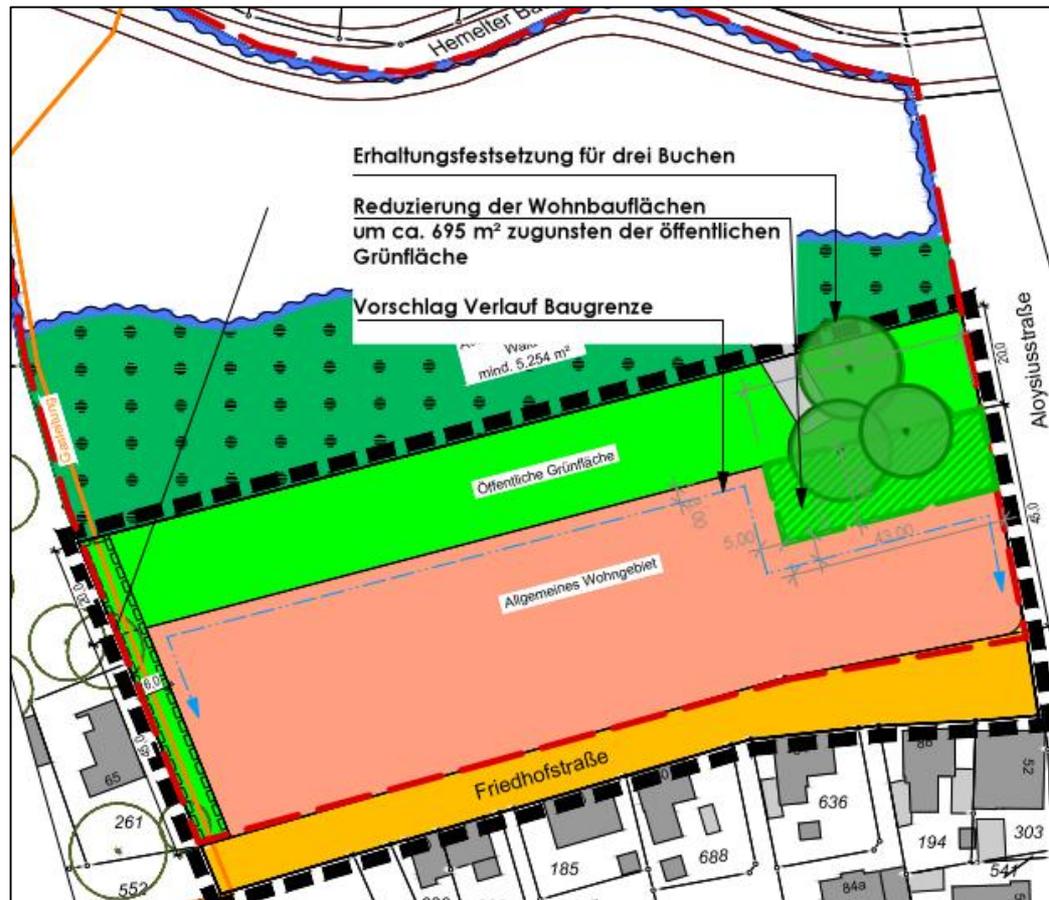


Abb. 3: Zeichnerische Festsetzungsmaßnahmen im Bebauungsplan

Bauzeiten

Falls überhaupt erforderlich sollte der Abriss des an das Paarungsquartier angrenzenden Gebäudes im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.

Baumpflegearbeiten an den 3 Buchen

Gegebenenfalls z. B. aus Verkehrssicherungsgründen unbedingt erforderliche Baumpflegearbeiten an den Buchen sind nur mit einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fledermausexperten durchzuführen.

Schnitt- und Rodungszeiten

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln er-

folgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

5 Fazit

Im Ergebnis der zusätzlichen Gebäudekontrolle ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse durch einen möglichen Abriss nicht zu besorgen sind. In Bezug auf die Avifauna ist die bereits in der AVP formulierte Bauzeitenregelung zu beachten, um eine Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern.

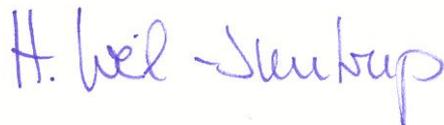
Im Ergebnis der Baumkontrolle wurde festgestellt, dass sich in der südwestlichen Buche ein Paarungsquartier des Großen Abendseglers befindet, sodass durch die geplante Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Mit den in Kap. benannten Handlungsempfehlungen werden geeignete Maßnahmen benannt, um ein Eintreten von Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

In Bezug auf die Avifauna im Allgemeinen ist die bereits in der AVP formulierte Bauzeitenregelung zu beachten, um eine Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Für die Saatkrähe im Besonderen ergeben sich keine Zugriffsverbote.

Aus gutachterlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen im B-Plan (Verkleinerung der Wohnbaufläche zugunsten von Grünflächen, Festsetzung der drei Buchen als zu erhaltende Bäume, Abstand der Baugrenze im Bereich der Buchen) sowie mit der zeitlichen Eingrenzung von Schnitt-, Rodungs- und Bauzeiten sowie der Hinzuziehung eines Fledermausexperten bei notwendigen Baum Pflegearbeiten nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Warendorf, 19.10.2021



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anhang: Fotodokumentation
Formular A - Gesamtprotokoll
Formular B – Gehölzbrüter
Formular B - Fledermäuse

Anhang Fotodokumentation



Foto 1 tiefere Spalten im Mauerwerk, Eignung als Einzelquartiere im Sommer



Foto 2 Spalte zwischen Mauerwerk und Putzresten, Quartiermöglichkeit für Spaltenbewohner



Foto 3: Kellerloch (Zugang zum Keller), Wasserstand bis knapp unter Decke



Foto 4 Großer Astabbruch, Quartierpotential für Einzelindividuen Fledermäuse, Quartierpotential für größere Gruppen unsicher



Foto 5 Überwallung nach Astentfernung, Quartiereignung unsicher



Foto 6 tiefer Längsspalt, Quartiereignung anzunehmen

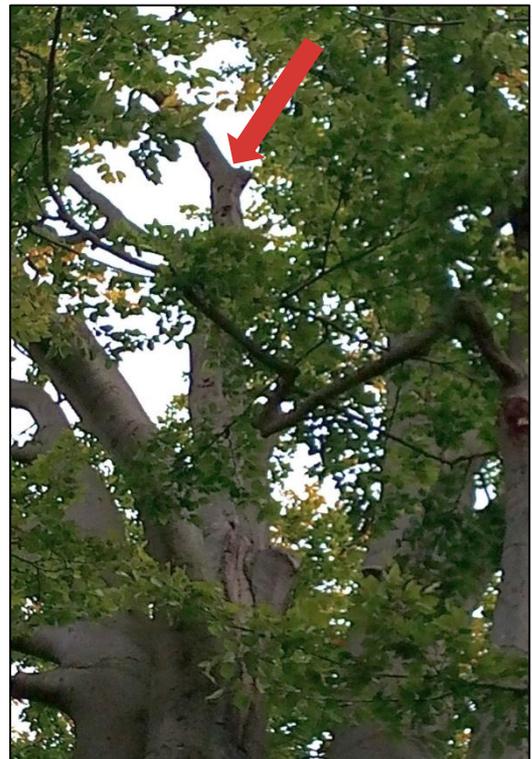


Foto 7 Spechthöhlen im Kronenbereich, Buche Südwest



Foto 8 Position des Paarungsquartiers, Großer Abendsegler (Buche Südwest)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 184 "Friedhofstr. / Aloysiusstr. in Rheine

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheine Antragstellung (Datum): 18.10.2021

In Rheine liegt westlich der Aloysiusstraße zwischen Hemelter Bach im Norden und Friedhofstraße im Süden ein ca. 25.875 m² großes Grundstück (Gemarkung Rheine Stadt, Flur 173 Flurstück 518), das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Hier sollen im Süden auf ca. 7.200 m² Wohnbebauung zu entwickelt werden. Das restliche Grundstück soll der naturnahen Entwicklung vorbehalten werden. Hierzu wird er B-Plan Nr. 184 aufgestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

europäische Vogelarten (Gehölzbrüter)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

37102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gehölzbrütende Vögel können durch die ggf. notwendige Entfernung von Schnitthecken und Gehölzstreifen gestört oder getötet bzw. ihre Nester zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es ist eine Schnitt- und Rodungszeitenbeschränkung vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

37102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die drei Buchen haben als Höhlenbäume eine Besondere Bedeutung für Fledermäuse. In der nordwestlichen wurde ein Paarungsquartier nachgewiesen. Eine Störung durch Abbruch- und Pflegemaßnahmen ist bei fehlenden Einschränkungen möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Abbrucharbeiten sind nur im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres möglich.
Notwendige Baumpflegearbeiten sind nur mit einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fledermausexperten durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein